

Satzung

Präambel

Das Engagement des Bürgeraktionsbündnisses Droyßig zielt grundlegend auf die Stärkung, Entwicklung, Außenwirkung und Vermarktung der Gemeinde Droyßig.

Besonderes Augenmerk legt der Verein darauf, Droyßig nicht nur lokal, sondern auch regional - als Teil des Burgenlandkreises - touristisch in die Saale-Unstrut-Elster-Region einzubinden und zu entwickeln.

Der Verein will dazu beitragen, das Bewusstsein der Einwohner der Gemeinde Droyßig für die eigene Geschichte zu wecken, zu fördern und ihre regionale Identität zu stärken.

Der Verein gibt sich folgende Satzungsneufassung, welche durch die Mitgliederversammlung vom 08.11.2023 beschlossen wurde. Diese ersetzt die in der Gründungsversammlung beschlossene Satzung vom 10.05.2023.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Bürgeraktionsbündnis Droyßig e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Vereinsnummer VR 6520 eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Droyßig (Burgenlandkreis)

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Unterstützung kultureller und künstlerischer Bestrebungen
 - das Veranstalten von Ausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen oder sonstiger gesellschaftlicher Zusammenkünfte, deren Erträge zur Finanzierung gemeinnütziger Zwecke verwendet werden
 - die Teilnahme an Festen und Märkten aller Art, deren Erträge zur Finanzierung gemeinnütziger Zwecke verwendet werden
 - die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Vereinen, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf allen Gebieten, die die Ziele des Vereins unterstützen
 - Unterstützung der Gemeinde Droyßig bei der Gestaltung und dem Erhalt öffentlicher Plätze, bspw. Spielplätze
 - Pflege, technische und inhaltliche Aktualisierung des Audioguides „Bärentatzenweg“ in der Gemeinde Droyßig

- Pflege und Instandhaltung des Denkmals „Droyßiger Schiene“ in der Gemeinde Droyßig

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem oder der Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin,
 - dem Schriftführer, bzw. der Schriftführerin,
 - dem Schatzmeister, bzw. der Schatzmeisterin.

2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Droyßig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Droyßig, 08.11.2023


Vorsitzender


Schriftführer